



## **Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung**

Programminformationen zu Organisation und Ablauf  
- Nr. 5.1 der ESF-Förderrichtlinie -

Die Umsetzung des Programms "Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung" erfolgt gem. der folgenden Beschreibung:

### **1. Fördergegenstände**

Gefördert werden Ausgaben für die folgenden Fördergegenstände:

- Organisation, fachliche Begleitung und Beratung (OBB),
- Grundbildung mit Erwerbserfahrung (GB),
- Weiterbildung geht zur Schule (WS) und
- Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen (Quali).

### **2. Fördervolumen und zeitliche Begrenzung**

Das Fördervolumen für Neubewilligungen umfasst grundsätzlich 5 Mio. € im Jahr 2018.

Auf Grundlage des Vorschlages der Projektagenturen

- Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung Nordrhein-Westfalen e.V. (AuL),
- Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KEFB) und
- Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS)

hat die ESF-Verwaltungsbehörde die folgende Mittelverteilung auf die Projektagenturen beschlossen:

AuL: 28,5 %,

LAG KEFB: 26,3% und

LV VHS: 45,2%.



Die Aufteilung berücksichtigt insbesondere die unterschiedliche Ausgabenintensität der Maßnahmen in Verbindung mit den Trägern, über die die jeweiligen Projektagenturen (PA) ihre Maßnahmen einreichen.

### 3. Zuwendungsempfängende

Fördergegenstand	Zuwendungsempfängende
OBB	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung Nordrhein-Westfalen e.V. (AuL),</li> <li>○ Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KEFB) und</li> <li>○ Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• GB,</li> <li>• WS und</li> <li>• Quali</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Volkshochschulen und</li> <li>○ gem. § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannte Einrichtungen</li> </ul>

### 4. Bewilligungszuständigkeit

Die regional zuständigen Bezirksregierungen sind die Bewilligungsbehörden.

### 5. Inhalte

Auf den unter Nummer 8 aufgeführten Auszug der ESF-Förderrichtlinie wird diesbezüglich verwiesen.

### 6. Verfahren

Die folgenden Schritte beschreiben das Verfahren bis zur Vorlage der Anträge bei den Bezirksregierungen:



### *1. Schritt: Interessenbekundung*

Dem Antragsverfahren wird eine Interessenbekundung vorangestellt. Das MAGS veröffentlicht einen Projektaufruf bzw. informiert die drei PA über das Interessenbekundungsverfahren und stellt die einheitlichen Vordrucke zur Verfügung. Die Einrichtungen bekunden per Mail gegenüber den Projektagenturen das Interesse an der Förderung ihrer Kurse. Die Berücksichtigung im weiteren Verfahren erfolgt nur bei vollständig eingereichten Angaben.

Die PA sammeln die eingehenden Interessenbekundungen und unterstützen die Einrichtungen aus fachlicher Sicht.

### *2. Schritt: Empfehlung des Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW)*

Die PA senden die aufgelisteten Interessenbekundungen inkl. der Kursbeschreibungen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur fachlichen Stellungnahme zu. Falls zusätzliche Unterlagen für die Erstellung der fachlichen Beurteilung benötigt werden, werden diese über die PA angefordert. Das MKW NRW prüft die Interessenbekundungen und erstellt eine fachliche Förderempfehlung.

### *3. Schritt: Prüfung und Entscheidung über die Förderung durch die ESF-Verwaltungsbehörde*

Das MKW NRW übersendet die Förderempfehlung sowie die aufgelisteten Interessenbekundungen inkl. der Kursbeschreibungen der ESF-Verwaltungsbehörde. Diese prüft die Interessenbekundungen abschließend und erstellt eine Förderliste.

Die ESF-Verwaltungsbehörde geht bei der Auswahl der Kurse wie folgt vor:

- a) Soweit die vorhandenen Fördermittel für den Fördergegenstand ausreichen, wird pro Einrichtung ein Kurs vergeben, um ein breit gefächertes Angebot sicherzustellen.
- b) Falls die verbleibenden Fördermittel für eine weitere Vergaberunde nach Buchstabe a) nicht ausreichen, werden diese Mittel nach der Höhe der Einwohnerzahl der Kreise bzw. kreisfreien Städte, in denen Vorhaben durchgeführt werden sol-



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



len, vergeben. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die Daten des Zensus 2011 ([www.landesdatenbank.nrw.de](http://www.landesdatenbank.nrw.de)).

Auf Basis der Förderliste werden die ausgewählten Einrichtungen zur Antragstellung aufgerufen. Die Einrichtungen erhalten zu ihren Interessenbekundungen Mitteilungen, in denen sie über die zur Förderung ausgewählten Maßnahmen informiert werden. Damit verbunden ist der Hinweis auf ggfs. nicht zur Förderung ausgewählte Kurse, zu denen eine Interessenbekundung in einer späteren Förderrunde abgeben werden kann.

Es ist zu beachten, dass für die zur Förderung ausgewählten Maßnahmen eine Einlösung von Bildungsschecks nicht möglich ist.

#### *Zeitliches Verfahren:*

Die Interessenbekundungen können vom 26.02.2018 bis 16.03.2018 für Maßnahmen, die zwischen dem 01.08.2018 und dem 31.07.2019 beginnen, bei den Projektagenturen eingereicht werden. Spätestes Enddatum dieser Maßnahmen ist der 30.09.2020.

Die genannten Zeiträume sind verbindlich, so dass Interessenbekundungen sowie geplante Maßnahmen, die außerhalb der Zeiträume liegen, nicht berücksichtigt werden.

## **7. Förderhöhe**

Als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde sind Ausgaben in Höhe von 39,50 € als Pauschale angesetzt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € als Pauschale angesetzt.

Die Förderhöhe beträgt zwischen 50 % und 80 % der vorgenannten Pauschalen.

## **8. Richtlinie**

Für das Programm gilt folgende Passage der ESF-Förderrichtlinie (komplette Fassung unter [www.mags.nrw/europaeischer-sozialfonds](http://www.mags.nrw/europaeischer-sozialfonds)):



## **Prioritätsachse C – Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen**

- 1 Investitionspriorität – Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen.**
  
- 1.1 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung**
  
- 1.1.1 Organisation, fachliche Begleitung und Beratung**
  
- 1.1.1.1 Gegenstand der Förderung**  
Gefördert werden Ausgaben für die Organisation, fachliche Begleitung und Beratung.
  
- 1.1.1.2 Zuwendungsempfangende**
  - Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung Nordrhein-Westfalen e.V.,
  - Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V.,
  - Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen e.V.
  
- 1.1.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
  
- 1.1.1.3.1 Finanzierungsart**  
Festbetragsfinanzierung
  
- 1.1.1.3.2 Bemessungsgrundlage**  
Personal- und Sachausgaben
  
- 1.1.1.3.3 Förderhöhe**  
Es wird eine Pauschale von 77.040 € pro Jahr gewährt.
  
- 1.1.1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**  
Der Nachweis ist in Form eines Sachberichts zu führen.
  
- 1.1.2 Grundbildung mit Erwerbserfahrung, Weiterbildung geht zur Schule und Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen**



### 1.1.2.1 Gegenstand der Förderung

#### 1.1.2.1.1 Grundbildung mit Erwerbserfahrung

Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder
- b) zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder der Fachoberschulreife  
in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbserfahrung.

#### 1.1.2.1.2 Weiterbildung geht zur Schule

Gefördert werden der Erwerb und die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Übergangsprozess in das Erwerbsleben durch die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen.

#### 1.1.2.1.3 Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Gefördert werden Qualifizierungen,

- a) die eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbsleben in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen,
- b) die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklungen von Tageseinrichtungen für Kinder zum Gegenstand haben.

#### 1.1.2.2 Zuwendungsempfangende

Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen

#### 1.1.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

##### 1.1.2.3.1 Alle Maßnahmen

Voraussetzungen:

- Die zu fördernden Kurse sind im Rahmen von Interessenbekundungen bei den unter Nr. 5.1.1.2 genannten Einrichtungen einzureichen.
- Die unter Nr. 5.1.1.2 genannten Einrichtungen bieten eine fachliche Beratung an.

Die Vorlage eines Finanzierungsplans einschließlich der damit zusammenhängenden Angaben, z.B. Erklärung zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist nicht erforderlich.

Ausschluss:

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 1.000 €. Anträge mit zusammengefassten, gleichartigen Kursen bzw. aufeinander aufbauenden Kursen gelten als eine Maßnahme.
- Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen.



#### **1.1.2.3.2** Grundbildung mit Erwerbserfahrung

Die Maßnahmen sind in der Form konzipiert, dass anteilig Elemente der Berufsorientierung und Erwerbserfahrung enthalten sind.

Dieses Ziel wird beispielsweise durch

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben,
  - Durchführung von Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen,
  - individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl oder
  - Bewerbungstrainings
- erreicht.

#### **1.1.2.3.3** Weiterbildung geht zur Schule

Voraussetzungen:

- Die Maßnahmen zielen auf Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Erziehungsberechtigte ab.
- Förderfähige Maßnahmetypen:
  - Entwicklung von Berufs- und Arbeitswelt sowie ihre Bedeutung für die individuelle Berufsbiografie.
  - Selbstorganisation als Basiskompetenz für die Berufswahl (z.B. Methoden der Arbeitsorganisation, Motivationsstrategien, Berufsplanung, Gesundheit als Voraussetzung für die Beschäftigungsfähigkeit).
  - Soziale Kompetenz (z.B. Konfliktmanagement, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Partizipationskompetenz).
  - Vertiefung der Sozial- und Erziehungskompetenzen von Eltern im Blick auf die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit (z.B. Training zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familie).
  - Basisqualifikation zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit (z.B. berufsbezogener Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, IT, Medien).

#### **1.1.2.3.4** Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Voraussetzungen:

Die Maßnahmen sind für Beschäftigte und Ehrenamtliche (inkl. Berufsrückkehrende) konzipiert, die lehrend und betreuend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

#### **1.1.2.4** Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### **1.1.2.4.1** Finanzierungsart Anteilfinanzierung

##### **1.1.2.4.2** Bemessungsgrundlage Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)





#### 1.1.2.4.3 Förderhöhe

Als Bemessungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde sind Ausgaben in Höhe von 39,50 € als Pauschale angesetzt.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage Ausgaben in Höhe von 82 € als Pauschale angesetzt.

Die Förderhöhe beträgt zwischen 50 % und 80 % der vorgenannten Pauschale. Der konkrete Vomhundertsatz wird den Bewilligungsbehörden von dem für Arbeit zuständigen Ministerium per Erlass mitgeteilt.

#### 1.1.2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Nachweis der Verwendung ist durch eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden zu dokumentieren sind.

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.